

schaftlichen Dialog wesentlich zur gemeinschaftlichen Konvergenzpolitik und damit zu einer Verbesserung

des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft beitragen kann.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1991.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

François STAEDLIN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹⁾

(91/C 102/12)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 3. Oktober 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 8. Februar 1991 an. Berichterstatter war Herr Vidal.

Der WSA verabschiedete auf seiner 284. Plenartagung (Sitzung vom 28. Februar 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der WSA kann den zur Begründung dieses Verordnungsvorschlag angeführten Argumenten — vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen — generell zustimmen.

1. Einleitung

1.1. Der auf Artikel 100 a des EWG-Vertrags basierende Verordnungsvorschlag bezweckt die Einführung von Verfahren, die eine gemeinschaftsweit harmonisierte Erfassung von Informationen über Altstoffe sowie die Bewertung und Kontrolle der davon ausgehenden Umwelt- und Gesundheitsrisiken ermöglichen sollen.

1.2. Der Vorschlag ergibt sich aus den im Rahmen des vierten Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Umweltschutz eingegangenen Verpflichtungen und entspricht sowohl den vom Ausschuß in seiner diesbezüglichen Stellungnahme⁽²⁾ geäußerten Wünschen als auch den in seiner Stellungnahme zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG enthaltenen ausdrücklichen Anmerkungen zum Geltungsbereich des Programms⁽³⁾.

1.3. In der letztgenannten Stellungnahme (Ziffern 1.5 und 1.6) hatte der Ausschuß nämlich bedauert, daß sich der Geltungsbereich der Anmeldepflicht in bezug auf die Vorbeugung der Gefahren auf die neuen Stoffe beschränkte und forderte dessen Ausdehnung auf alle gefährlichen Stoffe.

1.4. Der jetzt zur Diskussion stehende Vorschlag betrifft die etwa 100.000 am 18. September 1981 in der Gemeinschaft erhältlichen und im „Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe“ (EINECS) erfaßten Substanzen.

1.5. Da die Kommission in ihren einleitenden Bemerkungen zu dem Vorschlag erklärt, daß es nicht möglich sei, Informationen über alle chemischen Stoffe gleichzeitig zu sammeln und deren Risiko zu bewerten, wird ein systematisches, mehrstufiges Verfahren vorgeschlagen, dem zufolge mit der Erfassung derjenigen Stoffe begonnen werden soll, deren Produktions- oder Einfuhrvolumen über 1000 t pro Jahr und Hersteller bzw. Importeur beträgt, um schließlich zu den Stoffen mit einem Pro-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 276 vom 5. 11. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987, Ziffer 2.3.3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 114 vom 11. 5. 1977, Ziffern 1.5 und 1.6.

duktions- oder Einfuhrvolumen zwischen 10 und 1000 t/Jahr zu gelangen.

1.6. Für Stoffe, die in geringeren Mengen hergestellt oder eingeführt werden, ist eine fallweise Informationsfassung und Risikobewertung vorgesehen.

1.7. Anhand der von den Herstellern/Importeuren übermittelten und von der Kommission zentral erfaßten Daten erstellt ein Verwaltungsausschuß (Verfahren II a), der eng mit der Kommission zusammenarbeitet, eine Prioritätsliste. Die Kriterien für die Prioritätssetzung werden nicht unmittelbar durch den Verordnungsvorschlag, sondern im Wege des Verwaltungsausschußverfahrens festgelegt.

1.8. In der Folge werden die Arbeiten über die vorrangigen Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die in diesem Bereich bereits gewonnenen Erfahrungen besser zu nutzen und um Anstöße zu neuen Beiträgen zu geben: Für jeden Stoff wird ein Berichterstatter bestimmt, der die Risiken bewertet und entsprechende Empfehlungen ausarbeitet.

1.9. Diese Empfehlungen werden an die Kommission weitergeleitet und nach dem in Artikel 11 festgelegten Verfahren auf Gemeinschaftsebene gebilligt. Die Ergebnisse der Risikobewertung werden einschließlich aller dazugehörigen Empfehlungen nach ihrer Billigung im Amtsblatt veröffentlicht (Artikel 8).

1.10. Aufgrund dieser Empfehlungen wird die Kommission erforderlichenfalls Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG⁽¹⁾ über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe oder im Rahmen anderer bestehender Gemeinschaftsregelungen vorschlagen (Artikel 8, Absatz 5).

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß bekräftigt, daß er jeder Maßnahme große Bedeutung beimißt, die mit Blick auf ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt eine möglichst umfassende Information und wirksame Überwachung bei der Risikobewertung und Kontrolle von Altstoffen sicherstellen soll.

2.2. Er pflichtet der Entscheidung der Kommission für das Instrument der Verordnung bei, weil sie garantiert, daß die Erfassung und Bewertung der Daten über chemische Altstoffe in allen Mitgliedstaaten nach einheitlichen Methoden und Verfahren erfolgt, und so einer Verzerrung und Zersplitterung des gemeinschaftlichen Marktes für chemische Erzeugnisse vorbeugt.

2.3. Der Ausschuß stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß es in nicht weniger als fünf Mitgliedstaaten (Irland, Spanien, Portugal, Griechenland und Luxemburg) noch immer keine einschlägige Gesetzgebung gibt, und empfiehlt der Kommission, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihnen bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahme zu helfen, damit eine kohärente Anwendung der fraglichen Verordnung sichergestellt ist.

2.4. Unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip empfiehlt der Ausschuß im Interesse einer größtmöglichen Effizienz bei der Anwendung der Maßnahme, die Mitgliedstaaten von Anfang an aktiv an der systematischen Erfassung der Daten zu beteiligen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es nicht besser wäre, die Daten an die zuständigen nationalen Behörden zu richten und sie dann der Kommission mitzuteilen, denn schließlich müssen diese Behörden über die Einhaltung der Verordnung wachen und gegebenenfalls Sanktionen verhängen (Artikel 13).

2.5. Analog zu den in der Stellungnahme zur 7. Änderung⁽²⁾ vorgebrachten Empfehlungen, bekräftigt der Ausschuß erneut die Notwendigkeit, das von der Kommission vorgeschlagene Programm mit den in bezug auf chemische Altstoffe auf internationaler Ebene laufenden Arbeiten — dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), den einschlägigen Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dem internationalen Programm für die Sicherheit chemischer Stoffe (IPSC) und insbesondere dem Programm der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) — zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und um die begrenzten Ressourcen auf möglichst effiziente Weise einzusetzen, indem die Last der Bewertung international aufgeteilt wird.

2.6. Er ersucht daher die Kommission, die in der Einführung bekundete Bereitschaft zur aktiven Beteiligung am OECD-Programm in die Tat umzusetzen, um die bereits erworbenen wertvollen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Anforderungen und Regelungen dort einbringen und so zu ihrer weltweiten Annahme beitragen zu können.

2.7. Nach Meinung des Ausschusses ist die systematische Erfassung der über chemische Stoffe mit hohem Produktions- und/oder Einfuhrvolumen verfügbaren Daten für die Gemeinschaftsunternehmen eine umfangreiche und schwierige Aufgabe. Im Interesse der Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Erfassung wird die Kommission ersucht, die dafür vorgesehenen Fristen unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten und der sich bei den jeweiligen Stoffen stellenden Probleme noch einmal zu überdenken. Es sollte eine längere Frist als der in Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehene Zeitraum von 6 Monaten in Erwägung gezogen werden, damit befriedigende und zuverlässige Ergebnisse erzielt werden können, bevor die Sanktionen nach Artikel 13 verhängt werden.

2.8. Das von der Kommission vorgesehene stufenweise Vorgehen auf der Grundlage der Menge der er-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990.

zeugten oder eingeführten Stoffe bietet nicht unbedingt alle notwendigen Garantien, da keinerlei Zusammenhang zwischen der Menge und der Gefährlichkeit besteht.

2.9. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß Artikel 6, Absatz 2 die Verpflichtung vorsieht, etwaige neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit eines bestimmten Stoffes unverzüglich mitzuteilen, bezweifelt jedoch, daß diese Bestimmung als Korrektiv für das rein quantitative Kriterium ausreicht.

2.10. Zur Verringerung der Arbeitslast und um die Erfassung der Stoffe mit höherem Risiko zu beschleunigen, sollten in einer ersten Phase — im Wege einer Ausschlußliste — diejenigen chemischen Stoffe von der Datenerfassung ausgenommen werden, die allgemein als ungefährlich gelten oder deren Risiken genauestens bekannt sind; die Aufnahme in diese Ausschlußliste darf jedoch keinesfalls als ein Nachweis für die Unbedenklichkeit der betreffenden Stoffe ausgelegt werden.

2.11. Bei Stoffen, die im Rahmen internationaler Programme geprüft werden, ist jegliche Doppelarbeit zu vermeiden; der Ausschuß registriert mit Genugtuung die augenblicklichen Bemühungen der OECD um eine Vereinheitlichung der Formulare für die elektronische Erfassung der Daten.

2.12. Der Ausschuß befürchtet, daß diese Verordnung eine Flut von Tierversuchen auslösen und so der Richtlinie 86/609/EWG über den Schutz der zu Versuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere zuwiderlaufen könnte. Er empfiehlt daher, soweit wie möglich die im Wege nicht standardisierter Untersuchungsmethoden, „screening tests“ oder anderer als gleichwertig zu betrachtender Verfahren bereits erhaltenen Ergebnisse anzuerkennen.

2.13. Der Ausschuß empfiehlt, sich weitestgehend die von den betroffenen Industrieverbänden (CEFIC, CONCAWE, EUROMETAUX usw.) signalisierte Kooperationsbereitschaft im Hinblick auf die Koordinierung der Datenerfassung zunutze zu machen, um die Belastung, die den einzelnen Herstellern/Importeuren durch die Weiterleitung der Informationen entsteht, zu verringern. Wünschenswert wäre eine Intensivierung der im Rahmen des in Artikel 11 vorgesehenen Verwaltungsausschusses bereits hergestellten Kontakte.

2.14. Was den Beschluß betrifft, aufgrund dessen die Kommission von den Herstellern oder Importeuren gemäß den Artikeln 8 und 11 zusätzliche Prüfungen über die Auswirkungen der Stoffe auf die Umwelt und Gesundheit verlangen kann, so sollte nach Ansicht des Ausschusses unbedingt vorgesehen werden, daß der in Artikel 11 genannte Verwaltungsausschuß vor einem solchen Beschluß Sachverständige der betroffenen Parteien (Hersteller/Importeure, Arbeitnehmervertreter,

Verbraucherverbände) konsultieren muß, um auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern, ob weitere Prüfungen tatsächlich erforderlich sind.

2.15. Schließlich empfiehlt der Ausschuß, daß weitestgehende Garantien für die vertrauliche Behandlung aller Informationen gegeben werden, die einen beträchtlichen negativen Einfluß auf die Geschäftstätigkeit haben können; gleichzeitig fordert er jedoch die größtmögliche Transparenz aller für die Öffentlichkeit lebenswichtigen Informationen unter Berücksichtigung der Richtlinie 90/313/EWG⁽¹⁾ über die Öffentlichkeit von Umweltinformationen. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß darauf hin, daß die Richtlinie 90/313/EWG von der Möglichkeit einer vertraulichen Behandlung solche Informationen nicht ausschließt, die in seltenen Fällen nachteiligen Einfluß auf die Geschäftstätigkeit haben können, wie etwa der Name des Herstellers oder Einführers oder bestimmte physikalisch-chemische Angaben zu dem jeweiligen Stoff, und die in Artikel 12, Absatz 1 des Verordnungsvorschlags ausdrücklich als nicht unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallend genannt werden (siehe Artikel 3 der Richtlinie 90/313/EWG).

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 2

3.1.1. „Stoffe“ und „Zubereitungen“ müßten genauer definiert werden; nach der augenblicklichen Definition könnten nämlich einige der im EINECS aufgeführten Stoffe als Zubereitungen aufgefaßt werden.

In den hier beanstandeten Begriffsbestimmungen werden die Definitionen der Richtlinie 67/548/EWG aufgegriffen. Folglich müßte diese Frage zusammen mit der Änderung jener Richtlinie erörtert werden.

3.1.2. Aus der Definition der „Einfuhr“ ergibt sich, daß für den eigenen Gebrauch bestimmte und in die Gemeinschaft eingeführte Stoffe von der fraglichen Verordnung ausgenommen sind. Die Definition der „Herstellung“ schließt die für den Eigenbedarf hergestellten Stoffe dagegen ein.

Es handelt sich dabei um eine gewisse Inkohärenz, weil auf der einen Seite nur die an Dritte gelieferten Stoffe in Betracht gezogen werden, während auf der anderen Seite auch die Stoffe eingeschlossen sind, die die Betriebsanlagen nicht verlassen.

Da sich diese Verordnung auf das EINECS-Verzeichnis stützt, sollten die Zwischenstoffe, die zwar hergestellt, aber nicht auf den Markt gebracht werden, korrekterweise nicht in Betracht gezogen werden.

Die Definition für die „Herstellung“ müßte demnach wie folgt geändert werden:

„Herstellung: das Herstellen von zur Vermarktung bestimmten festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen;“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990.

Auch aus der Begriffsbestimmung für die „Einfuhr“ geht nicht hervor, ob auch die Stoffe eingeschlossen sind, die als Bestandteile für Zubereitungen eingeführt werden. Um die Einbeziehung dieser Stoffe ausdrücklich vorzusehen, sollte die Definition der Einfuhr wie folgt geändert werden:

„Einfuhr: Lieferung oder Bereitstellung von isolierten oder in Zubereitungen enthaltenen Stoffen, die nicht aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft stammen, an Dritte;“

3.2. Artikel 3

3.2.1. Zur Übermittlung von Informationen sind die Hersteller oder Importeure verpflichtet, die mindestens einmal „in den letzten drei Jahren, die dem Erlaß dieser Verordnung vorausgehen,“ die Schwelle von 1 000 Tonnen jährlich überschritten haben. Der Ausschuß empfiehlt, die Wörter „bzw. in den drei darauffolgenden Jahren“ hinzuzufügen, um zu vermeiden, daß Hersteller oder Importeure, die einen im EINECS aufgeführten Stoff nach dem Erlaß der Verordnung zum ersten Mal einführen oder herstellen, die Registrierung und damit die Beteiligung an den Kosten etwaiger zusätzlicher Tests umgehen. Die gleiche Änderung wäre auch in Artikel 4 Absatz 1 und 2 vorzunehmen.

3.2.2. In Übereinstimmung mit den Bemerkungen von Ziffer 2.7 bittet der Ausschuß um eine Überprüfung der Frist von „sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung“ für die vollständige Erfassung der Daten.

3.2.3. Alternativ dazu könnte die vorrangige Übermittlung der in den Buchstaben a), b), c) und d) geforderten Angaben und eine längere Frist für die übrigen Informationen ins Auge gefaßt werden.

3.2.4. Im letzten Satz wäre zu präzisieren, was unter „leicht erhältlich“ zu verstehen ist.

3.3. Artikel 4

3.3.1. Die unter Ziffer 3.2.1 vorgebrachte Bemerkung gilt auch für diesen Artikel.

3.3.2. Bezüglich der Frist für die Übermittlung der Informationen über die in geringeren Mengen hergestellten und eingeführten Stoffe gibt der Ausschuß zu bedenken, daß diese Datenerfassung eine sehr viel größere Zahl von Betrieben betrifft, und zwar in der Hauptsache kleine und mittlere Unternehmen, die nicht immer dafür ausgerüstet sind, derartige Daten zu liefern, und daher Hilfe benötigen.

3.4. Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a)

3.4.1. Es ist der Fall zu berücksichtigen, daß der Lieferant möglicherweise keine Kenntnis von dem

neuen Verwendungszweck hat. Deshalb wäre der Text wie folgt zu ändern:

„a) Wenn der Lieferant Kenntnis von einem neuen Verwendungszweck des Stoffes erhält, bei dem sich die Art, Form ...“

3.5. Artikel 6, Absatz 2

3.5.1. In Übereinstimmung mit den Ausführungen von Ziffer 2.9 ist hinzuzufügen, daß die Informationspflicht unabhängig von der Menge des hergestellten oder eingeführten Stoffes besteht.

3.6. Artikel 8

3.6.1. Absatz 1

Die Notwendigkeit zusätzlicher Angaben oder Prüfungen muß ordnungsgemäß begründet werden.

3.6.2. Absatz 2

Bei der Vorgabe des Termins ist die Langwierigkeit der erforderlichen Prüfungen oder Recherchen zu berücksichtigen.

3.7. Artikel 9

3.7.1. Absatz 2

Nach den Worten „alle verfügbaren Informationen vorlegen“ ist folgender Nebensatz einzufügen:

„die für die Risikobewertung von Bedeutung sind,“

3.7.2. Absatz 4

Für den Fall, daß die zusätzlichen Informationen nur von einigen Herstellern vorgelegt werden, wäre zu klären, ob dann das Verbot für das Inverkehrbringen des Stoffes dennoch für alle Hersteller gilt.

3.8. Artikel 12

3.8.1. Dieser Artikel müßte generell mit den Bestimmungen über die Vertraulichkeit abgestimmt werden, die im Rat derzeit im Rahmen der 7. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG ausgearbeitet werden. Gegen die Beschlüsse der zuständigen Behörde muß es die Möglichkeit des Einspruchs geben.

3.9. Artikel 13

Auch in diesem Falle wären angemessene Rechtsmittel vorzusehen.

3.10. Anhang 2

3.10.1. Datensatz für chemische Altstoffe, Ziffer 1.19: Verwendungszwecke in Prozent:

Da einige wichtige Verwendungszwecke nicht aufgeführt sind, wird ein großer Teil der Stoffe unter die Rubrik „sonstige Verwendungszwecke“ fallen; daher wäre es angebracht, einige bedeutsame Verwendungszwecke hinzuzufügen (z.B. „Brennstoff“).

3.11. Die Verordnung enthält keine klare Regelung in bezug auf Stoffe, die zwar dieselbe EINECS-Nummer

haben, aber unterschiedliche Merkmale aufweisen können, wie beispielsweise die Stoffe, die in unterschiedlichen Formen vermarktet werden und folglich unterschiedliche physikalische Eigenschaften aufweisen, oder Stoffe, die sowohl eingeführt als auch hergestellt worden sein können. Es stellt sich die Frage, ob in diesem letzteren Falle ein oder zwei Datensätze einzureichen sind.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1991.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François STAEDLIN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Mindestwirkungsgrade von neuen, mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkesseln ⁽¹⁾

(91/C 102/13)

Der Rat beschloß am 13. November 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 1991 an. Berichterstatter war Herr Frandi.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 284. Plenartagung (Sitzung vom 28. Februar 1991) mehrheitlich bei 8 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der WSA befürwortet im Prinzip den Kommissionsvorschlag, ersucht jedoch den Ministerrat, bei seiner Entscheidung die folgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

1.1. Dieser Richtlinienvorschlag muß mit dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung von Energieeinsparungen in der Gemeinschaft (Programm SAVE) ⁽²⁾ koordiniert und verknüpft werden, denn darin werden die allgemeinen Normen und spezifischen Aktionen festgelegt, in deren Geltungsbereich auch die Probleme fallen, die in dieser Richtlinie bezüglich der Mindestwirkungsgrade von neuen, mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkesseln geregelt werden sollen.

1.2. Auf diese Weise kann und muß eine allgemeine Konzeption zur Verfahrensvereinfachung eingeführt werden, die bei den Herstellern Zutrauen schafft, den Verbrauchern Sicherheit gibt und Garantien für Heizungsmonteur und Wartungspersonal bietet. Desgleichen muß im Rahmen der Vorlage über die Förderung von Energieeinsparungen in der Gemeinschaft die Richtlinie „Gasverbrauchseinrichtungen“ mit der noch nicht verabschiedeten Richtlinie über mit flüssigen Brennstoffen beschickte Geräte koordiniert werden.

1.3. Der jetzige Richtlinienvorschlag schließt sich an die Richtlinie 90/396/EWG für Gasverbrauchseinrichtungen an, die am 29. Juni 1990 erlassen wurde und somit noch jüngeren Datums ist ⁽³⁾. In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an die Sicherheit und an eine rationelle Energienutzung (Wirkungsgrade) der vorgenannten Geräte geregelt. Aufgrund dieser Richtli-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 292 vom 22. 11. 1990, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 301 vom 30. 11. 1990, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 6. 1990, S. 15.